

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 19. April 1962

6. Stück

9. Verordnung: Wiener Ladenschlußverordnung, Abänderung.

9.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. April 1962, womit die Wiener Ladenschlußverordnung neuerlich abgeändert wird.

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, wird verordnet:

§ 2 der Verordnung vom 14. Jänner 1959, LGBl. für Wien Nr. 1, über den Ladenschluß an

Werktagen (Wiener Ladenschlußverordnung) hat zu lauten:

„§ 2. An Samstagen sind die Verkaufsstellen für den Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln ab 13 Uhr, für den Kleinverkauf von Lebensmitteln bis 6.30 Uhr und ab 14 Uhr geschlossen zu halten.“

Der Landeshauptmann:
Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Druckartenverlag der Städtischen Haupteinzelhandlung, L., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, L., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.